

**Hinweise und Erläuterungen zur Vorlage von  
Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie des  
SMWA für die Förderung von  
Straßen- und Brückenbauvorhaben  
kommunaler Baulastträger (RL-KStB)**

Im Folgenden wird Bezug genommen auf die Bezifferung der Antragsunterlagen gemäß Antragsverzeichnis (Seite 1). Die fortlaufende Nummerierung im Antragsverzeichnis verdeutlicht neben der inhaltlichen Übersicht gleichzeitig die notwendigen Arbeitsschritte der Antragstellung in chronologischer Reihenfolge bis zur Vorlage bei der Bewilligungsbehörde.

**A Inhalt der Antragsunterlagen  
(zu I. Antragstellung)**

*Zu 1.: Vorentwurf*

Der Vorentwurf ist auf der Grundlage der Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 85) in der aktuellen Fassung - zu erstellen. Die Kosten sind nach der gültigen Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKS 85) zu ermitteln. Insbesondere ist zu beachten:

Dem Entwurf ist ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.

- In den Lageplänen ist die Baumaßnahme eindeutig mit Bau- und Bauabschnittsgrenzen zu kennzeichnen und farbig anzulegen.
- Bei Lärmschutzmaßnahmen ist ein Nachweis darüber beizugeben, dass der Antragsteller zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.
- Die Planunterlagen müssen alle das gleiche Datum aufweisen und vom Antragsteller unterschrieben sein.
- Änderungen der Pläne sind als solche zu kennzeichnen.
- Bitte nur die Planunterlagen vorlegen, die in der 1. Ausfertigung den Sichtvermerk des zuständigen Straßenbauamtes tragen.
- Über die Entwurfsunterlagen hinausgehende Pläne und sonstige Unterlagen sind nicht mit vorzulegen, außer, sie sind für die technische und wirtschaftliche Prüfung der Straßenbaumaßnahme bzw. Entscheidung über die Fördermittelbereitstellung unbedingt erforderlich.

Für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Straßen, eigenständigen Ingenieurbauwerken und Durchlässen nach Nummer 2.1.1 RL-KStB können die Unterlagen in vereinfachter Form

zusammengestellt werden. Mindestanforderungen dafür sind

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan
- Regelquerschnitt,  
bei Ingenieurbauwerken Bauwerksplan
- Kostenberechnung
- bei Ingenieurbauwerken Ergebnis der letzten Hauptprüfung
- bei Ingenieurbauwerken über 200 000 EUR der vollständige Bauwerksentwurf nach den Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (ARS BMV 8/95), RAB-BRÜ 95

**Zu 2.: Stellungnahmen**

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind zur Baumaßnahme einzuholen, jedem Exemplar beizufügen und die Berücksichtigung bei der Entwurfsgestaltung nachzuweisen. Widersprüchliche Standpunkte sind zu klären.

Die Antragstellung kann erst erfolgen, wenn die Zustimmungen vorliegen und erteilte Auflagen in den Unterlagen berücksichtigt wurden oder bei Auflagen ohne wesentliche Auswirkungen auf die Entwurfsgestaltung die Beachtung seitens des Antragstellers zugesichert wird (siehe dazu auch zu Ziffer 6.).

Werden im Einzelfall Stellungnahmen nicht erforderlich, so ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass öffentliche Belange nicht berührt werden (siehe auch Ziffer 6d).

**Zu 3.: Vereinbarungen**

Die zutreffenden Vereinbarungen sind von allen Partnern zu unterschreiben und jedem Exemplar beizufügen, ebenso eine Kostenübersicht mit Aufschlüsselung der Gesamtkosten auf die einzelnen Beteiligten als Voraussetzung zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten (Ziffer 4).

Fördermittel für Baumaßnahmen mit Beteiligung mehrerer Baulastträger sind in jedem Fall als Gemeinschaftsmaßnahme durch nur eine beteiligte Kommune zu beantragen (Ziffer 3b).

Bei Maßnahmen, die sich auch auf Flächen anderer Baulastträger erstrecken oder an diese grenzen (zum Beispiel Gehwege an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, Knotenpunktausbau bei verschiedenen Baulastträgern), ist ebenfalls eine Vereinbarung abzuschließen bzw. ist die Zustimmung einzuholen, wenn keine Kostenbeteiligung gegeben ist (Ziffer 3a, c). In diesem Fall ist nachzuweisen und zu begründen, dass eine Verpflichtung zur Kostenbeteiligung nicht besteht (zum Beispiel Folgemaßnahme).

Für Routen des SachsenNetz Rad, die noch nicht die Standards für das Anlage 3 der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2005 erfüllen, soll eine Rahmenvereinbarung vorgelegt werden (siehe S. 40 der genannten Konzeption). Die Rahmenvereinbarung wird bei Konkurrenz der Fördermittel als Voraussetzung für eine Förderung herangezogen.

#### **Zu 4.: Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten**

Das Formblatt Anlage 4 zur RL-KStB ist auf der Grundlage der Angaben in der Kostenberechnung und erforderlichenfalls der vorliegenden Vereinbarungen in allen Feldern auszufüllen.

Kostenbeteiligungen Dritter sind nachprüfbar zu berechnen bzw. zu erläutern. Dabei ist in jedem Fall auf die Beitragsfähigkeit des Vorhabens nach dem Baugesetzbuch - BauGB - oder dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz - SächsKAG - einzugehen. Mögliche Beiträge nach SächsKAG sind zu ermitteln und einzutragen (Nummer 6.4.1.2 RL-KStB). Die Rechtsaufsichtsbehörde stellt abschließend den beitragsfähigen Aufwand fest durch Bestätigung oder Änderung der Angaben mit Unterschrift (Nummer 8.2. RL-KStB), sofern nicht die Anträge gemäß Nummer 7.1.1 direkt der Bewilligungsbehörde vorzulegen sind.

Da staatliche Zuwendungen nicht dazu bestimmt sind, Beiträge Dritter vorzufinanzieren, ist auch die künftige Beitragsfähigkeit zu prüfen. Diese ist in der Regel dann gegeben, wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt oder in einen solchen einbezogen werden soll. Bebauungspläne (bzw. Entwürfe) sind gegebenenfalls dem Antrag beizugeben. Reine Erschließungsanlagen scheiden für eine Förderung aus (Nummer 2.2.1 RL-KStB).

Die Gesamtkosten und die davon ermittelten zuwendungsfähigen Kosten sind in den Zuwendungsantrag zu übernehmen.

#### **Zu 5.: Baufachliche Stellungnahme (BfS)**

Die BfS ist vom zuständigen Straßenbauamt gemäß Nummer 8.1.1 RL-KStB einzuholen bei Bau- und Ausbaumaßnahmen sowie bei Einzelbauwerken über 200 000 EUR. Das gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 RL-KStB. Dazu ist dem SBA ein Exemplar der Entwurfsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die gegebenen Hinweise und vorgeschlagenen technischen Auflagen sind durch den Antragsteller zu beachten und einzuarbeiten bzw. sind erhebliche Änderungen aufgrund der BfS erforderlich, sind die Unterlagen zu überarbeiten und erneut dem Straßenbauamt zur Stellungnahme vorzulegen.

#### **Zu 6.: Angaben des Antragstellers**

- a) Es ist die Notwendigkeit der Maßnahme aus verkehrlicher Sicht ausreichend zu begründen und nachzuweisen, dass sie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist.
- b) Als gleichwertiger Plan genügt zum Beispiel ein Flächennutzungsplan, beschlossenes Verkehrskonzept in Städten oder aufgestellte Bedarfspläne zum Ausbau von Kreisstraßen. Das überörtliche Netz ist mit ausreichendem Umfeld farblich darzustellen, das beantragte Vorhaben mit Angabe der Kilometer und etwaiger Bauabschnitte deutlich zu kennzeichnen. Geeignet ist ein Maßstab von 1 : 25 000 oder 1 : 50 000. Sofern nicht bereits in den Generalverkehrs- oder gleichwertigen Plänen enthalten, ist für Radverkehrsanlagen ein Netzkonzept vorzulegen.
- c) Zu den gegebenen Hinweisen ist durch den Antragsteller konkret Stellung zu nehmen (siehe dazu auch zu Ziffer 2).
- d) Der Antrag kann erst eingereicht werden, wenn der Antragsteller die erforderlichen planungsrechtlichen Genehmigungen (Plangenehmigung, Planfeststellungsbeschluss) oder Befreiungen hat. Dazu sind insbesondere §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 39 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) zu beachten. Mit Antrag ist durch den Antragsteller schriftlich zu erklären, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Baubeginn vorliegen (Berücksichtigung Belange Dritter, geklärtes Grunderwerb).
- e) Bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände gemäß §5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.

#### ***B Form der Antragsunterlagen***

Einzureichen sind gleichlautende Antragsunterlagen in der unter C, Nummer 3 bezeichneten Anzahl, wobei im Falle der Beteiligung gemäß Nummer 8.1.1 RL-KStB dem 1. Exemplar die mit Sichtvermerk des Straßenbauamtes versehenen Entwurfsunterlagen beizufügen sind. Die Entwürfe, Stellungnahmen, Vereinbarungen sowie Angaben des Antragstellers(I/Ziffer 1 bis 6) sind in gleicher Reihenfolge von unten nach oben zu heften.

Dem voranzuheften sind das vom Antragsteller unterschriebene Antragsformblatt (Muster 1a) und als oberstes Deckblatt das Antragsverzeichnis als Inhaltsübersicht. Geeignet zum Heften ist die Verwendung von Schnell- oder Spiralheftern; Aktenordner nur dann, wenn sie vom Umfang der

Unterlagen her ausgefüllt werden. Die Entfaltung der Pläne soll möglich sein, ohne die Heftung öffnen zu müssen.

### **C Vorlage des Antrages**

1. Voraussetzungen für die Vorlage sind insbesondere:

- Die ungehinderte Durchführung der Bauarbeiten (rechtliche Sicherung der Trasse, Grunderwerb) und die Finanzierung müssen gesichert sein (Nummer 7.1.2 RL-KStB).
- Die Anträge müssen die vollständigen Unterlagen laut Antragsverzeichnis enthalten.

2. Einreichungstermin

Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn einzureichen, so dass eine Entscheidung über den Antrag vor Baubeginn gegeben ist.

3. Anzahl der einzureichenden Unterlagen:

- zweifach (bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.4)
- dreifach (bei Maßnahmen bis 2,5 Mio. EUR zuwendungsfähige Kosten)
- vierfach (bei Maßnahmen über 2,5 Mio. EUR zuwendungsfähige Kosten); für die 4. Ausfertigung zur Vorlage für das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit genügen vereinfachte Unterlagen, bestehend aus denen nach Antragsverzeichnis, Abschnitt I:

Ziffer 1 (Bauentwurf) nur  
Erläuterungsbericht  
Übersichtslagepläne  
Kostenzusammenstellung und  
Ziffer 2 bis 6.

4. Zu II: Bestätigung des Landratsamtes

Die Anträge von kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (LRA) vorzulegen (Nummer 7.1.1 RL-KStB). Diese prüft die Angaben des Antragstellers zu den finanziellen Verhältnissen und zur Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen sowie die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und bestätigt dies auf dem Antragsverzeichnis oder formlos mit Anschreiben.

5. Vorlage bei der Bewilligungsbehörde

Unterlagen zu Anträgen gemäß 4. leitet das Landratsamt vollständig nach Inhalt und Anzahl an die Bewilligungsbehörde weiter (Nummer 8.2.2 RL-KStB).

Die Bewilligungsbehörde kann nur vollständige Anträge bearbeiten. Unvollständige Anträge werden unbearbeitet zurückgegeben.